

Allgemeine Amperfiel Rental Bedingungen



powered by Heidelberg Print Finance International GmbH

Gültig ab 01.04.2025

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Heidelberg Print Finance International GmbH (nachfolgend "AR-Anbieter") kooperiert mit der Heidelberger Druckmaschinen AG, Gutenbergring, 69168 Wiesloch, Deutschland („HDM“), und deren verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, (die zur Leistungserbringung eingesetzten Unternehmen nachfolgend zusammen mit dem AR-Anbieter "HEIDELBERG" genannt) in einem Amperfiel Rental („AR“) Geschäftsmodell. Der Kunde beabsichtigt den Betrieb von HEIDELBERG-Ladeinfrastruktur im Rahmen des AR-Modells. Der AR-Anbieter beauftragt HEIDELBERG, dem Kunden im Auftrag des AR-Anbieters die dafür notwendigen Komponenten („AR-Objekt“) zur Verfügung zu stellen und ggfls. weitere Software- und Servicedienstleistungen, wie im Vertragsdeckblatt definiert, zu erbringen.
- 1.2 Als Kunde kommen Unternehmer i. S. d. § 14 BGB als Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (dies schließt auch Personenmehrheiten einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften oder Sondereigentümer ein, sofern diese eine gewerbliche Hausverwaltung haben) oder sonstige insoweit ausschließlich nutzungsberechtigte Personen die unter § 14 BGB fallen, z.B. Gewerberaummieter mit hinreichenden schuldrechtlichen Befugnissen, in Betracht.
- 1.3 Diese Allgemeinen AR-Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für AR-Verträge, die zwischen dem AR-Anbieter und dem Kunden abgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn der AR-Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Sofern im Vertragsdeckblatt vereinbart, erbringt der AR-Anbieter gegebenenfalls unter Zuhilfenahme Dritter die nachfolgend und in den Anlagen zu diesem Vertrag näher bezeichneten Leistungen („vertragsgegenständliche Leistungen“):
 - Montage und Inbetriebnahme von Ladestationen an den einzelnen Stellplätzen – eine Ladestation umfasst dabei einen oder mehrere Ladepunkte, an denen Strom für Nutzer bereitgestellt werden kann. Näheres ergibt sich aus dem Vertragsdeckblatt bzw. dessen Anlagen.
 - Wartung der Ladestationen in dem im Leistungsverzeichnis (s. Anlage zu diesem Vertrag) beschriebenen Umfang.
 - Inspektion der Ladestationen in dem im Leistungsverzeichnis (s. Anlage zu diesem Vertrag) beschriebenen Umfang.
 - Schulungen (s. Anlage zu diesem Vertrag) beschriebenen Umfang.
 - Bereitstellung von Backends (s. Anlage zu diesem Vertrag) beschriebenen Umfang.

Für die Bereitstellung der Leistungen des AR-Anbieters gilt das in der Anlage zu diesen AR-Bedingungen beigefügte Leistungsverzeichnis des AR-Anbieters.

2. AR-Vertragsabschluss

- 2.1 Der Kunde bietet dem AR-Anbieter mit Unterzeichnung des Vertragsdeckblattes den Abschluss eines AR-Vertrages („ARV“) an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei HEIDELBERG gebunden. Der ARV kommt mit Gegenzeichnung des

Vertragsdeckblattes durch den AR-Anbieter zustande (Angebotsannahme).

3. AR-Laufzeit; Kündigung

- 3.1 Sofern der ARV keine abweichende Regelung vorsieht, ist er für die vereinbarte AR-Laufzeit (s. Vertragsdeckblatt) nicht ordentlich kündbar. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der ARV erstmalig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich bestimmten AR-Laufzeit gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- 3.2 Die Zahlungspflichten beginnen mit der Übernahme des AR-Objektes. Die AR-Laufzeit beginnt am ersten vereinbarten Fälligkeitstermin nach der Übernahme des AR-Objekts; fällt die Übernahme auf den vereinbarten Fälligkeitstermin, beginnt die AR-Laufzeit am Tag der Übernahme.
- 3.3 Für die Nutzung des AR-Objekts im Zeitraum zwischen Übernahme des AR-Objekts und Beginn der AR-Laufzeit wird ein Betrag in Höhe von 1/30 der monatlichen AR-Base Fee (s. § 5 Abs. (1) b)) pro Tag berechnet; dieser ist mit Zahlung der ersten AR-Base Fee fällig. Die vertraglichen Regelungen finden während dieses Zeitraums entsprechende Anwendung.

4. Berechnung der AR-Zahlungen

- 4.1 Die AR-Zahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 4.2 Ändern sich die diesem Antrag zugrunde liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten, Umsatzsteuer oder Kosten für sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen) vor Übernahme des AR-Objekts, so werden die AR-Zahlungen entsprechend nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vom AR-Anbieter angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der monatlichen AR-Rechnung.
- 4.3 Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des AR-Objektes entstehen, übernimmt der Kunde. Der Kunde stellt den AR-Anbieter von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Kunden von Dritten gegenüber dem AR-Anbieter geltend gemacht werden.
5. **AR-Zahlungen, Zahlungsbedingungen, Zählerstandsmitteilungen, Zahlungsverzug**
- 5.1 Die AR-Zahlungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) AR-Einmalzahlung
Der Kunde leistet an den AR-Anbieter eine im Vertragsdeckblatt definierte, Einmalzahlung (nachfolgend und im Vertragsdeckblatt „AR-Einmalzahlung“ genannt). Diese ist nach Zustandekommen des ARV und mit entsprechendem Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
 - b) AR-Base Fee
Zusätzlich zu der AR-Einmalzahlung leistet der Kunde an den AR-Anbieter für jeden Kalendermonat der AR-Laufzeit monatliche Zahlungen (nachfolgend „AR Base Fee“ genannt) wie im Vertragsdeckblatt vereinbart als Entgelt für die vom AR-Anbieter zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen. Die Höhe der AR Base Fee kann vom AR-Anbieter gemäß den Regelungen dieses Vertrags von Zeit zu Zeit angepasst werden. Die AR Base Fee ist für jeden Kalendermonat der Vertragslaufzeit im Voraus am Monatsersten eines

- jeweiligen Kalendermonats ohne Abzüge per Lastschrift zahlbar. Die erste AR Base Fee ist zu Beginn der AR-Laufzeit (s. § 3 Abs. 2)) fällig. Alle weiteren AR Base Fees sind am ersten Tag der darauffolgenden Abrechnungszeiträume zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zeitpunkt, zu welchem der fällige Betrag vorbehaltlos auf dem Konto des AR-Anbieters gutgeschrieben wird.
- 5.2 Zusätzlich ist der Kunde auf Anforderung des AR-Anbieters oder von HEIDELBERG verpflichtet, am Ende der AR-Laufzeit eine Zählerstandsmitteilung des AR-Objekts zu erstellen, aus dem sich die Gesamtnutzung ergibt und diesen an HEIDELBERG zu senden.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem AR-Anbieter ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Der Zahlungseinzug muss dem Kunden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit angekündigt sein.
- 5.4 Kommt der Kunde mit Zahlungen aus diesem ARV in Verzug, ist der AR-Anbieter berechtigt, die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu fordern und den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzugs mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Für die Bearbeitung mangels Deckung nicht eingelöster Lastschriften werden Gebühren in Höhe von jeweils € 25,- zzgl. USt. berechnet. Für jede Mahnung hat der Kunde ferner eine angemessene Mahngebühr zu entrichten.
- 5.5 Für Zahlungen aus dem ARV, die der Kunde nicht im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens leistet (sondern z. B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Kunde ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an den AR-Anbieter zu zahlen.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen persönlich nachzukommen.
- 6. Bereitstellung und Übernahme**
- 6.1 Die Bereitstellung des AR-Objekts erfolgt unmittelbar an den Kunden. Dieser ist verpflichtet, das AR-Objekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem ARV zu untersuchen und zu testen. Beanstandungen hat der Kunde dem AR-Anbieter anzuzeigen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend. Ist das AR-Objekt vertragsgemäß, hat der Kunde das AR-Objekt zu übernehmen und dies dem AR-Anbieter unverzüglich und unter Benennung einer Identifizierungsnummer (z.B. Seriennummer) zu bestätigen (nachfolgend „Übernahmebestätigung“ genannt). Mit Zugang beim AR-Anbieter wird die Übernahmebestätigung wesentlicher Bestandteil des ARV.
- 6.2 Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.
- 6.3 Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des AR-Objektes als erfolgt.
- 6.4 Übernimmt der Kunde unberechtigterweise das AR-Objekt nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem von HEIDELBERG mitgeteilten Bereitstellungsdatum, wird der AR-Anbieter ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der AR-Anbieter berechtigt,
- den ARV außerordentlich zu kündigen, über das AR-Objekt frei zu verfügen und Schadensersatz zu verlangen, oder
 - Zahlungen wie vertraglich vereinbart vom Kunden mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu verlangen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen.
- Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der AR-Anbieter Schadensersatz, wird dieser anhand der abgezinnten zukünftigen vertraglichen Base Fee-Zahlungen ermittelt, sofern nicht der AR-Anbieter einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Abzinsungsfaktor wird dabei nach billigem Ermessen vom AR-Anbieter festgelegt.
- 7. Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen**
- 7.1 Das AR-Objekt darf nur mit vorheriger Zustimmung von des AR-Anbieters vom vertraglich vereinbarten Einsatzort entfernt werden.
- 7.2 Der AR-Anbieter kann jederzeit Auskunft über den aktuellen Standort des AR-Objekts verlangen.
- 7.3 Der Kunde darf das AR-Objekt Dritten als Unternutzern entgeltlich zur Verfügung stellen. In diesem Fall tritt der Kunde bereits jetzt seine Rechte und Ansprüche aus der Unternutzung gegenüber dem Dritten unwiderruflich an den AR-Anbieter ab. Der AR-Anbieter nimmt die Abtretung an.
- 7.4 Der Kunde hat nicht das Recht zur Veräußerung oder zur Belastung des AR-Objektes.
- 7.5 Sämtliche Änderungen und Einbauten am AR-Objekt bedürfen der vorherigen Zustimmung des AR-Anbieters.
- 7.6 Das AR-Objekt bleibt im Eigentum des AR-Anbieters. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den Komponenten des AR-Objekts um sog. Scheinbestandteile im Sinne von §95 BGB handelt. Bei Vertragsende wird der AR-Anbieter das in seinem Eigentum stehende AR-Objekt auf Kosten des Kunden wieder ausbauen.
- 7.7 Abweichend von § 7 Absatz (6) geht das Eigentum an den dem Aufbau der Ladesäulen (Stelen) dienenden Betonfundamenten und den weiteren Kabeln, die zwecks Anbindung der Ladeinfrastruktur direkt ohne Schutzrohr in die Erde eingebracht worden sind, auf den Grundstückseigentümer über. Der Grundstückseigentümer stellt den AR-Anbieter durch eine separate Vereinbarung von dessen Verpflichtung zum Rückbau der in Satz 1 genannten Einrichtungen nach Beendigung des ARV frei; im Gegenzug schuldet der Grundstückseigentümer dem AR-Anbieter insoweit keine Entschädigung für den Eigentumsübergang.
- 7.8 Der AR-Anbieter, dessen Beauftragte sowie etwaige Kaufinteressenten sind berechtigt, das AR-Objekt während der Geschäftszeiten des Kunden zu besichtigen und zu überprüfen. Der AR-Anbieter darf das AR-Objekt mit einem auf sein Eigentum hinweisenden Kennzeichen versehen.
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich, das AR-Objekt von allen Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckung) freizuhalten bzw. freizumachen. Er ist verpflichtet, den AR-Anbieter unter Überlassung der diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Abwehr bzw. Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Kunde.
- 7.10 Ist oder war der Kunde Eigentümer des AR-Objektes oder wird das AR-Objekt zum wesentlichen Bestandteil oder Zubehör eines Grundstückes, so wird er auf Verlangen des AR-Anbieters eine Verzichtserklärung des Grundstücksvermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.
- 7.11 Der Kunde haftet dem AR-Anbieter gegenüber für jeden ihm durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (1) bis (11) genannten Pflichten entstehenden Schaden.
- 8. Versicherungen**
- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, das AR-Objekt für die Dauer des ARV auf seine Kosten zugunsten des AR-Anbieters durch eine Sachversicherung auf einer „All-Risk“ Basis insbesondere durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Diebstahl, böswillige Beschädigung (Vandalismus), Fahrzeuganprall, Überspannung, Elementarereignisse (z.B.

- Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck, etc.), sonstige Betriebs- und Elektronikschäden zu versichern sofern und soweit diese Risiken nicht anderweitig, z.B. durch die Gebäudeversicherung des Grundstückseigentümers, gedeckt sind.
- 8.2 Der Kunde ist auf Verlangen des AR-Anbieters verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des AR-Objektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch den AR-Anbieter nicht nach, ist dieser berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Kunden bis zum Versicherungsnachweis nach seiner Wahl entweder einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen oder die Zahlung von Versicherungsprämien selbst vorzunehmen. Der Kunde hat dem AR-Anbieter sämtliche derartige Zahlungen zu erstatten. Die Versicherungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Der Kunde tritt zur Sicherung der Ansprüche des AR-Anbieters aus dem ARV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an den AR-Anbieter ab, der die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf den AR-Anbieter ausstellt und ihm diesen übersendet.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an den AR-Anbieter verlangen. Der AR-Anbieter ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Der AR-Anbieter wird erhaltene Entschädigungsleistungen zur Reparatur / Ersatz des AR-Objektes nutzen.
- 8.5 Ferner ist der Kunde verpflichtet, spätestens mit Inbetriebnahme des AR-Objektes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des ARV aufrechtzuerhalten, die ihn von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des AR-Objektes freistellt. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist dem AR-Anbieter auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- 8.6 Der Kunde haftet dem AR-Anbieter für jeden ihm durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (5) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.
- 9. Auskünfte**
- 9.1 Der Kunde wird vor Vertragsabschluss und während der AR-Laufzeit auf berechtigtes Verlangen des AR-Anbieters seine Vermögensverhältnisse offenlegen und zu diesem Zweck auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen sowie sonstige Unterlagen (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen) zur Verfügung stellen, welche einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienen.
- 9.2 Der Kunde hat dem AR-Anbieter einen Wechsel seines Sitzes unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat dem AR-Anbieter ferner die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz; Nachweise über Transparenzregistereintragen usw.) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich mitzuteilen.
- B. Im ARV enthaltene Serviceleistungen**
- 10. Backend (Basic und Pro)**
- Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis in Anlage 1.
- 10.1 Explizit nicht im Leistungsumfang enthaltenen Leistungen sind:
- Bereitstellung einer Internetverbindung
 - Bereitstellung von Authentifizierungsmedien (z.B. RFID-Karten)
 - Erwerb der Ladeinfrastruktur
 - Installation & Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur
 - Wartung & Service der Ladeinfrastruktur
- 10.2 Allgemeine Voraussetzungen
- Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Stromversorgung der Ladepunkte
 - Internetanbindung der Ladepunkte
 - Soweit der Ladepunkt über einen SIM-Karten Slot verfügt und eine Anbindung per Mobilfunk erwünscht ist, ist eine geeignete SIM-Karte mit Datentarif vom Kunden zu beschaffen. Der Kunde hat in diesem Fall eigenverantwortlich sicherzustellen, dass eine ausreichende Signalstärke am Ladepunkt vorhanden ist
 - Anbindung an das Backend
 - Rechtskonformer Einsatz kompatibler Ladepunkte
 - Nachweis der fachmännischen Inbetriebnahme und
 - Anmeldung beim Energieversorger (soweit erforderlich)
- 10.3 Ad-Hoc Laden und automatisierte Abrechnung (gilt nur für backend.pro)
- Um die Ladepunkte Ladepunktnutzern ohne Registrierung und Nutzung einer Lade-App zugänglich zu machen, wird jeder Ladepunkt mit einem QR-Code-Aufkleber versehen, über den Ladenutzer ad-hoc laden und z.B. per Kreditkarte für den Ladevorgang bezahlen können. Der AR-Anbieter stellt mit dem Backend die technische Funktionalität bereit, durch das Scannen eines QR-Codes einen Ladevorgang per Ad-Hoc-Laden zu starten.
- Zur Bezahlabwicklung ist der Kunde verpflichtet, einen Vertrag mit einem entsprechenden Payment Service Provider (PSP) abzuschließen. HEIDELBERG kann auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden PSP vermitteln. Etwaige Mehrkosten durch die Anbindung des PSP an das Backend sind vom Kunden zu tragen.
- 10.4 Roaming Plattform Hsubject (gilt nur für backend.pro)
- Zur Nutzung der Roaming-Funktionalität über Hsubject ist ein separater Roaming-Ergänzungsvertrag mit einem unterstützten Backendanbieter abzuschließen.
- Bei Nutzung der Roaming Plattform Hsubject tritt der Kunde als eigener Ladepunktebetreiber (Sub-Charge Point Operator) auf.
- Um Ladepunkte unter eigenem Namen zu betreiben, wird eine gebührenpflichtige Registrierung als Betreiber bei der BDEW vorgeschrieben. Hierbei ist eine EVSE Operator-ID zu beauftragen. Die Anmeldung, Nutzungsbedingungen und Entgelte sind folgendem Link zu entnehmen.
- <https://bdew-codes.de/Codenumbers/EMobilityId>
- Der Kunde hat die Vorgaben im Bereich des öffentlichen Ladens zu erfüllen. Ladesäulen müssen geicht sein und es müssen Aufkleber angebracht

werden, welche die Standards von Hubject erfüllen. Diese Aufkleber werden durch HEIDELBERG auf Anforderung des Kunden bereitgestellt.

10.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Unterstützung von HEIDELBERG verpflichtet, wann immer dies für die Bereitstellung der Leistungen erforderlich ist.

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten und teilt Änderungen dieser Daten unverzüglich mit. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderliche Entscheidungen auf Seiten des Kunden zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle und sonstige Störungen unverzüglich nach Kenntnis an HEIDELBERG per E-Mail an support@amperfield.com anzuzeigen. In der Störungsmeldung ist der Fehler so detailliert wie möglich zu beschreiben.

Die Erfüllung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ladepunkte stehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere etwaige Meldepflichten) obliegt dem Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geheim zu halten, sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde hat seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben könnten. HEIDELBERG haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung durch unbefugte Dritte beim Kunden entstehen.

Der Kunde benachrichtigt HEIDELBERG fortlaufend über jede in der Kundensphäre beabsichtigte Maßnahme, die die Bereitstellung der Leistungen beeinträchtigen könnte (bspw. eine beabsichtigte Veränderung der Infrastruktur der Ladepunkte) und stimmt diese vorab mit HEIDELBERG ab.

11. AC-Montage und Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion

11.1 Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis in Anlage 1.

11.2 Voraussetzungen für die AC-Montage und Inbetriebnahme:

- a) Bauseits/Kundenseits sind alle Leitungsarbeiten bis zum Montagepunkt abgeschlossen.
- b) Es werden keine Tätigkeiten am Leitungsnetz des Endkunden durchgeführt.

11.3 Mitwirkungspflichten

Eine aktive Mitwirkungspflicht des Kunden und eine enge Zusammenarbeit mit HEIDELBERG werden bei der Erbringung der Leistungen vorausgesetzt.

Der Kunde hat für die nötigen Rahmenbedingungen zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Sorge zu tragen. Es ist durch den Kunden sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der angebotenen Betreuungsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos erbracht werden. Dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten ein:

- rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen,
- Sicherung der Verfügbarkeit der verantwortlichen Mitarbeiter / Schlüsselpersonen aus den Fachabteilungen für Terminabsprachen und gemeinsame Umsetzungen,
- selbständige rechtzeitige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der gemeinsam definierten

und abgestimmten Aktivitäten mit entsprechender Unterstützung durch HEIDELBERG,

- Rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichender Menge für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vor Ort, sofern notwendig,

- Beschaffung und schriftliche Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind.

11.4 Explizit nicht im Leistungsumfang enthaltenen Leistungen sind:

- Behebung von Störungen an der Elektroinstallation des Kunden.

C. Leistungsstörungen und Schlussbestimmungen

12. Mängelansprüche

12.1 Sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden gegen den AR-Anbieter wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit des AR-Objektes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen beinhalten.

12.2 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Der AR-Anbieter haftet unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für anfängliche Mängel nur insoweit, als dass den AR-Anbieter hierfür ein Verschulden trifft.

12.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefährübergang.

12.4 Die Mängelhaftung des AR-Anbieters ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch des AR-Objekts, insbesondere auf Fehlbedienungen durch den Kunden oder Personen, die mit dem AR-Objekt in Berührung kommen, dem Gebrauch nicht für das AR-Objekt frei gegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und/oder Verschleißteile oder unberechtigter Änderungen am AR-Objekt beruht.

12.5 Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn am AR-Objekt Eingriffe vom Kunden oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu vom AR-Anbieter nicht autorisiert wurden oder wenn das AR-Objekt ohne die Zustimmung des AR-Anbieters an einen anderen geografischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.

12.6 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mängelrechten durch den Kunden ist die unverzügliche Anzeige des Mangels beim AR-Anbieter sowie das erfolglose Verstreichen einer dem AR-Anbieter zur Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen. Im Fall einer Minderung der AR-Zahlungen ist der Abzug der vereinbarten AR-Base-Fee oder der vereinbarten AR-Einmalzahlung unzulässig.

13. Beschädigung und Untergang des AR-Objekts

13.1 Der Kunde haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem AR-Objekt in Berührung kommen, bis zu dessen Rückgabe an HEIDELBERG für Beschädigungen, Untergang, Verlust sowie Wertminderungen, die über die übliche Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des AR-Objekts hinausgehen. Der Kunde ist verpflichtet, den AR-

- Anbieter unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.
- 13.2 Bei Untergang, Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens sind der Kunde und der AR-Anbieter zur außerordentlichen Kündigung des ARV in diesem Umfang berechtigt. Sofern der Kunde die im vorstehenden Satz genannten Kündigungsgründe zu vertreten hat, hat er bis zur Wirksamkeit der Kündigung die AR-Zahlungen zu entrichten und den AR-Anbieter wirtschaftlich so zu stellen, wie er bei ungestörtem Ablauf des ARV gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet.
- 13.3 Machen weder der Kunde noch der AR-Anbieter vom Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Kunde – soweit er den Untergang, das Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens des AR-Objekts zu vertreten hat – das AR-Objekt durch ein gleichwertiges und gleichartiges Objekt desselben Herstellers und Typs zu ersetzen. Sollte der Kunde das AR-Objekt ersetzen, überträgt er das Eigentum an dem Ersatzobjekt dem AR-Anbieter, sofern dieser das Eigentum nicht direkt von dem Lieferanten des Kunden erwirbt. Der ARV wird in diesem Fall zu unveränderten Konditionen mit dem Ersatzobjekt fortgesetzt.
- 14. Haftung**
- 14.1 Bei einer auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AR-Anbieters oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, haftet der AR-Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des AR-Anbieters.
- 14.3 Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 14.4 Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben im Übrigen unberührt.
- 14.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 14.6 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der AR-Anbieter einen Mangel des AR-Objektes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für dessen Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 14.7 Für Ratschläge, die die Fachleute von HEIDELBERG dem Kunden außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt der AR-Anbieter keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen.
- 14.8 Verzögern sich die auf dem Betriebsgelände des Kunden durchzuführenden Arbeiten ohne Verschulden des AR-Anbieters oder seiner Mitarbeiter, hat der Kunde die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 15. Haftung für mittelbare Schäden**
- 15.1 Der AR-Anbieter haftet nicht für mittelbare Schäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung, Abtretung**
- 16.1 Der Kunde kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Eine Minderung der AR-Zahlungen ist nur möglich, wenn das Minderungsrecht unstreitig ist oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt wurde. Der AR-Anbieter kann sämtliche Serviceleistungen, zu deren Erbringung er nach dem ARV verpflichtet ist, zurückhalten, solange sich der Kunde mit fälligen AR-Zahlungen im Verzug befindet oder andere vertragliche Pflichten verletzt.
- 16.2 Eine Abtretung der dem Kunden aus dem ARV zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Der AR-Anbieter ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.
- 17. Fristlose Kündigung**
- 17.1 Der AR-Anbieter ist berechtigt, den ARV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- der Kunde eine eventuell vereinbarte AR-Einmalzahlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei AR-Zahlungen entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der AR-Zahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt, so dass dem AR-Anbieter die Fortführung des ARV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder
 - eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden erfolgt;
 - der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das AR-Objekt erheblich gefährdet;
 - der Kunde der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;
 - der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem AR-Anbieter die Fortsetzung des ARV nicht zuzumuten ist;
 - der Versicherungsschutz für das AR-Objekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Kunden ganz oder teilweise entfällt;
 - der Kunde nicht während der gesamten Vertragsdauer die Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen sicherstellt, die in der Dokumentation und den Bedienungshandbüchern des AR-Objekts und seiner Komponenten vorgegeben sind;
 - der Kunde eigenmächtig technische Änderungen oder Eingriffe an dem AR-Objekt vornimmt oder durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem AR-Objekt auftreten;
 - der Kunde das AR-Objekt ohne vorherige Erlaubnis durch HEIDELBERG an einen anderen Standort verbringt als zu Vertragsbeginn festgelegt wurde und dadurch die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erschwert wird; oder

- j) der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Kunden wechselt oder der Betrieb des Kunden verkauft oder liquidiert wird.
- k) der Kunde kein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
- 17.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Serviceteilen und/oder Serviceleistungen von HEIDELBERG oder Dritten ab. Der AR-Anbieter kann daher nur für den Zeitraum, in dem Serviceteile bei HEIDELBERG oder Dritten vorrätig sind, die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das AR-Objekt und seine Komponenten keine Serviceteile bei HEIDELBERG oder Dritten mehr verfügbar sind, ist der AR-Anbieter zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des ARV oder insoweit zur Verweigerung der Leistung berechtigt, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche gegen den AR-Anbieter oder HEIDELBERG entstehen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass HEIDELBERG keine Serviceleistungen mehr anbietet.
- 17.3 Der Kunde kann aus einer außerordentlichen Kündigung des ARV oder des Servicevertrages durch den AR-Anbieter weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.
- 18. Kündigung der Geschäftsverbindung**
 Sofern der AR-Anbieter einen ARV fristlos kündigt, berechtigt dies den AR-Anbieter zur fristlosen Beendigung aller ARV, die der Kunde mit dem AR-Anbieter abgeschlossen hat.
- 19. Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen**
- 19.1 Kündigt der AR-Anbieter nach § 17 den ARV, ist der Kunde verpflichtet, das AR-Objekt an den AR-Anbieter sofort zurückzugeben und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Kunde hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz an dem AR-Objekt.
- 19.2 Der Kunde haftet dem AR-Anbieter für die ursprünglich vereinbarte AR-Laufzeit für den Ausfall der AR-Zahlungen, der dadurch entsteht, dass es dem AR-Anbieter nicht gelingt, einen akzeptablen Nachfolger für den Kunden zu finden, der anstelle des Kunden in den ARV eintritt oder bei der Neuvermietung die mit dem Kunden vereinbarten Konditionen zu erzielen. Der Kunde ist berechtigt, aus Gründen der Schadensminderung einen Nachfolger zum Eintritt in den vorliegenden ARV vorzuschlagen. Der AR-Anbieter kann den Eintritt des Nachfolgers in den ARV nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der fehlenden Bonität des potenziellen Nachfolgers. Sofern der AR-Anbieter nicht einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der abgezinsten AR-Zahlungen, die bei vertragsgemäßigem Ablauf des ARV noch ausstehen würden zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.
- 19.3 Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheiten-Geber und um nach Kündigung von dem Kunden geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.
- 19.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 19.5 Nach fristloser Kündigung des ARV werden vom Kunden oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen vom AR-Anbieter angerechnet.
- 20. Rückgabe und Stilllegung des AR-Objektes**
- 20.1 Bei jedweder Beendigung des ARV AR gelten § 7 Abs. (6) u. (7) entsprechend. Etwaige Beseitigungskosten des AR-Objektes gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Der AR-Anbieter ist berechtigt, das AR-Objekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Kunden selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Kunde gestattet dem AR-Anbieter oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen oder dem Betriebsgelände, in denen oder auf dem sich das AR-Objekt befindet.
- 20.3 Bei Rückgabe muss das AR-Objekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das AR-Objekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Kunde die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten an den AR-Anbieter oder HEIDELBERG zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der AR-Anbieter oder HEIDELBERG hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des AR-Objektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.
- 20.4 Befindet sich der Kunde mit der Herausgabe des AR-Objektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des AR-Objektes.
- 20.5 Behält der Kunde das AR-Objekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann der AR-Anbieter vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarten AR-Zahlungen verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden sinngemäß fort. Dies ist nicht als eine stillschweigende Fortsetzung oder Verlängerung des beendeten Vertrages anzusehen.
- 21. Datenschutz**
- 21.1 Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 21.2 Soweit der AR-Anbieter im Zuge der Durchführung der vertraglichen Leistungen im Auftrag des Kunden personenbezogenen Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der als Anlage 4 beigefügten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 22. Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung**
- 22.1 Der AR-Anbieter ist berechtigt, seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Dritte erbringen zu lassen.
- 22.2 Der AR-Anbieter ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem ARV sowie den ARV selbst auf Dritte zu übertragen. Der AR-Anbieter wird den Kunden über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.
- 22.3 Bei Vertragsübertragung durch den AR-Anbieter auf einen Dritten übernimmt dieser das gesamte Vertragsverhältnis und tritt in die Rolle des AR-Anbieters ein. Der Dritte wird HEIDELBERG mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beauftragen.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1 Alle Vereinbarungen, welche diese AR-Bedingungen ändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein anderes ausdrücklich geregelt ist. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig. Zur Wahrung der Schriftform ist die Verwendung einer

- Signatur mittels DocuSign oder eines vergleichbaren Anbieters ausreichend.
- 23.2 Der AR-Anbieter wird den Kunden über Änderungen der Allgemeinen AR-Bedingungen in Textform informieren. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Mitteilung des AR-Anbieters in Textform widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs durch den Kunden, kann der AR-Anbieter den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen.
- 23.3 Für Erklärungen im Rahmen dieses ARV sind von den Parteien die auf dem Vertrag angegebenen Kontaktdaten zu verwenden. Elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax) sind von den Parteien während der Geschäftszeiten empfangsbereit zu halten und abzurufen. Sofern sich die Kontaktdaten ändern, werden sich die Parteien unverzüglich informieren. Dem Kunden ist bewusst, dass elektronische Korrespondenz, insbesondere per E-Mail, erhebliche Sicherheitsrisiken beinhaltet (z.B. Verlust, Verfälschung oder Zugriff durch Dritte).
- 23.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 23.5 Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 23.6 Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Heidelberg Print Finance International GmbH

Gutenbergring 19
69168 Wiesloch